Amtsblatt
der Stadt Herne

Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 26. Juli 2024 | 9. Jahrgang | Ausgabe 34 / 2024

Inhaltsverzeichnis — Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne 1

Allgemeinverfügung zum Verbot des Cannabiskonsums auf der Cranger Kirmes 2

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ciprian Vasile 6

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marius Dumitru 7

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mamadou Allou Sow 7

Öffentliche Zustellung nach§ 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Dordevic, Fatima 8

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Elcioglu, Bünyamin 8

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Avant UG 9

Herausgeber: Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Allgemeinverfügung zum Verbot des Cannabiskonsums auf der Cranger Kirmes

Nach § 14 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) vom 27. März 2024, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2024 I Nummer 109, in Kraft getreten am 1. April 2024, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 207) ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

I. Auf der für die Cranger Kirmes zur Verfügung stehenden Fläche ist es verboten, Cannabis im Sinne des § 1 Nummer 8 KCanG zu konsumieren.

   Die von diesem Verbot betroffene Fläche ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, kenntlich gemacht.

   Die Pflicht nach Satz 1 gilt

   - montags bis donnerstags in der Zeit von 13 Uhr bis 24 Uhr,
   - freitags und samstags in der Zeit von 13 Uhr bis zum jeweiligen Folgetag um 2 Uhr und
   - sonntags in der Zeit von 11 Uhr bis 24 Uhr.

II. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. 1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am **1. August 2024** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **11. August 2024**.

Rechtsgrundlagen:

§ 14 Absatz 1 OBG vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV NRW Seite 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021

§ 5 KCanG vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 109) in Kraft getreten am 1. April 2024, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 207)

§ 35 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW 1999 Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW Seite 230), in Kraft getreten am 5. Mai 2023

§ 80 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 234)

Begründung:

Zu I:

Nach § 14 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Gefahrenlage muss konkret sein, das heißt, es muss bei ungehindertem Geschehensablauf ein Zustand oder ein Verhalten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu einem Schaden an einem einschlägigen Schutzgut führen.

Auf Grund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der Cranger Kirmes zu rechnen. Während der Veranstaltungszeit der Cranger Kirmes werden auf dem Kirmesgelände täglich bis zu 400.000 Besucher erwartet. Das Publikum besteht zu einem großen Teil aus Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen. Viele Fahrgeschäfte, Stände und sonstige Betriebe richten sich wegen ihres Angebots oder ihrer Aufmachung besonders an Kinder und Jugendliche. Von 464 Betrieben richten sich 436 Betriebe jedenfalls auch an Kinder und Jugendliche. Aktuell sind bereits 17 Kinderfahrgeschäfte zugelassen. Die Anzahl kann sich im Rahmen der Restplatzvergabe noch steigern. Die Cranger Kirmes ist als Familienkirmes konzipiert und wird auch als solche vermarktet.

Nach dem Willen des Cannabisgesetzgebers sind Konsumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden. Daher schränkt das Gesetz die Konsummöglichkeiten dahingehend ein, dass in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen kein Cannabis konsumiert werden darf. Angesichts der zu erwartenden zahlreichen Besucher und des sich vor allem an Kinder und Jugendliche bzw. Familien richtenden Angebots ist die Gefahr, dass in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen Cannabis konsumiert wird und damit eine Gefährdung ihrer Gesundheit einhergeht, konkret gegeben. Dies auch deshalb, weil die Betriebe dicht nebeneinanderstehen und die Besucher erfahrungsgemäß häufig eng zusammenstehen beziehungsweise laufen. Sofern jemand daher über den Festplatz läuft und Cannabis konsumiert, lässt es sich nicht vermeiden, dass dies dann auch in unmittelbarer Nähe von Kindern und Jugendlichen geschieht.

Das Verbot, Cannabis zu konsumieren, ist verhältnismäßig. Mit dem Verbot des Konsums von Cannabis auf der Cranger Kirmes wird ein legitimer Zweck verfolgt. Es dient dem Kinder- und Jugendschutz und ist geeignet, die drohende Gefahr für die Gesundheit minderjähriger Personen abzuwehren. Das Verbot ist auch erforderlich; es sind keine milderen Mittel ersichtlich. Es kommt insbesondere keine räumliche oder zeitliche Einschränkung in Betracht. Die Fahrgeschäfte und auch jegliche anderen Angebote für Kinder und Jugendliche sind aus Gründen der Vielfalt bewusst auf dem gesamten Kirmesplatz verteilt, sodass eine räumliche Eingrenzung des Verbots innerhalb der festgesetzten Fläche nicht möglich ist. Grundsätzlich sieht das Vertragswerk mit den Betreibern von Kinderfahrgeschäften die Regelung vor, dass diese ihre Geschäfte nur bis 22 Uhr betreiben müssen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass auch bis spät in die Nacht Kinderfahrgeschäfte betrieben und auch vom Publikum genutzt werden. Sicherlich kann von einer verringerten Anzahl an Kindern in der Nachtzeit ausgegangen werden, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch Kinder auf dem Platz befinden. Jugendliche nutzen die Öffnungszeiten der Cranger Kirmes ohnehin teilweise aus, zumal die Cranger Kirmes während der nordrhein-westfälischen Sommerferien stattfindet.

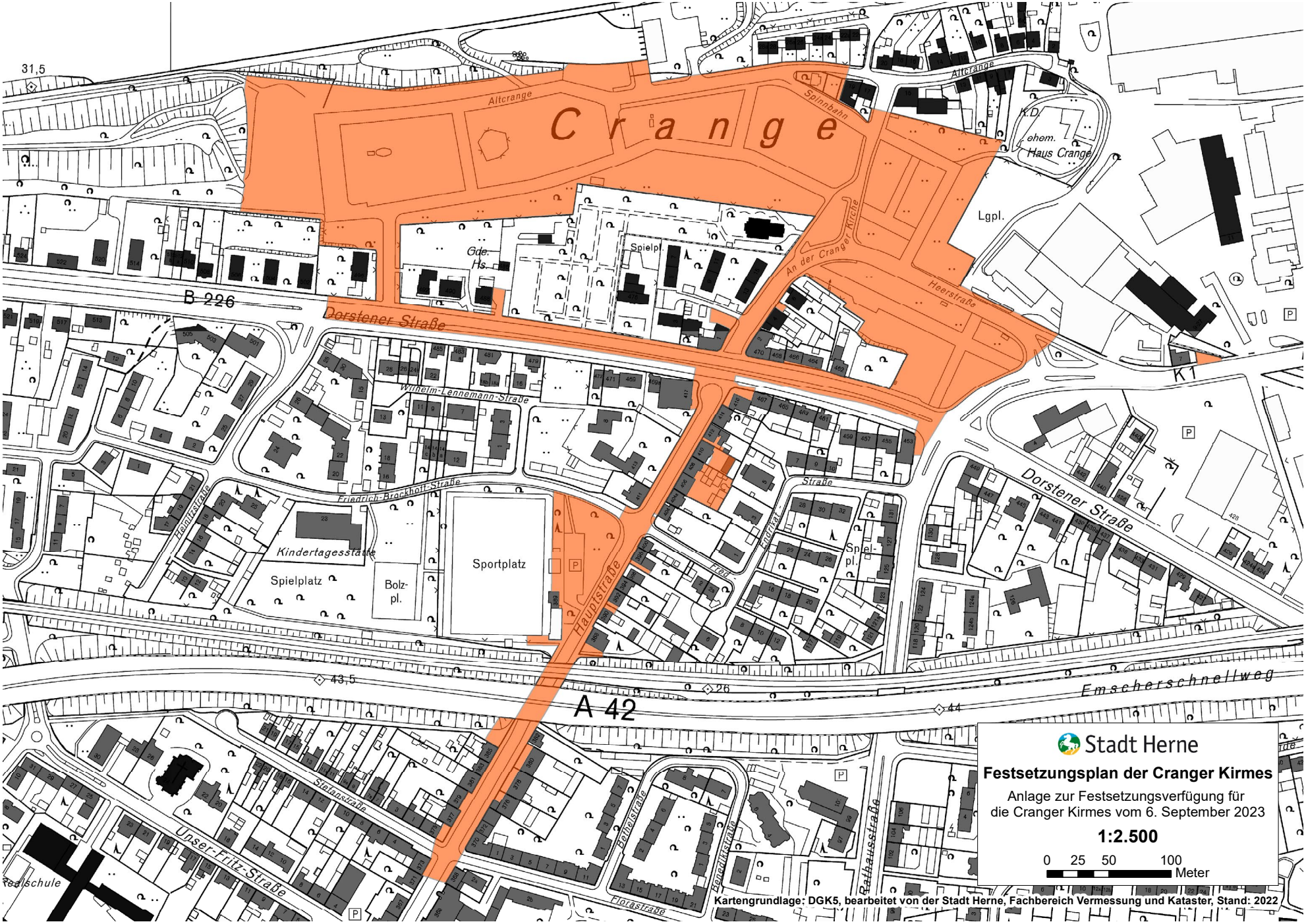

Stadt Herne

Festsetzungsplan der Cranger Kirmes

Anlage zur Festsetzungsverfügung für die Cranger Kirmes vom 6. September 2023

1:2.500

0 25 50 100 Meter

Kartengrundlage: DGK5, bearbeitet von der Stadt Herne, Fachbereich Vermessung und Kataster, Stand: 2022

Das Verbot, auf dem Gelände der Cranger Kirmes zu den jeweiligen Öffnungszeiten Cannabis zu konsumieren, ist schließlich auch angemessen. Die Einschränkung für diejenigen, die Cannabis konsumieren wollen, ist schon deshalb sehr gering, weil es nur um einen kleinen räumlichen Bereich geht, in dem der Konsum nicht möglich ist. Außerhalb des in dem Lageplan festgelegten Bereichs kann der Konsum im Rahmen des KCanG jederzeit erfolgen. Selbst von der Mitte des Kirmesplatzes aus kann zügig ein Bereich aufgesucht werden, in dem der Konsum stattfinden kann. Darüber hinaus ist das Verbot auf wenige Tage begrenzt und gilt auch nur während der Öffnungszeiten. Angesichts der besonderen Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes ist die geringfügige Beeinträchtigung hinsichtlich des Cannabiskonsums angemessen.

Zu II.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht im öffentlichen Interesse, da nur auf diese Weise der Kinder- und Jugendschutz bei der Veranstaltung sichergestellt werden kann. Ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache könnte dazu führen, dass zahlreiche Besucher der Cranger Kirmes Cannabis konsumieren und sich die davon ausgehende Gesundheitsgefahr für Kinder und Jugendliche realisiert. Die Gefahren, die von missbräuchlichem Konsum von Cannabis ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit so schwerwiegend sein, dass ein Abwarten eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht vertretbar ist. Mit Blick auf das hohe Schutzgut und den Umstand, dass Kinder und Jugendliche der Gefahr für ihre Gesundheit nur dann entgehen könnten, wenn sie der Cranger Kirmes fernblieben, überwiegt das Vollzugsinteresse gegenüber dem individuellen Suspensivinteresse von Cannabis-Konsumenten.

Zu III.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Veranstaltungszeit für die Cranger Kirmes, die sich aus der Festsetzungsverfügung vom 6. September 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt Ausgabe 42/2023) ergibt.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das

Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Herne, den 23. Juli 2024

Der Oberbürgermeister
in Vertretung
Dr. Frank Burbulla
Stadtdirektor

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ciprian Vasile

Für Herrn **Ciprian Vasile**, geboren am 7. Februar 1995, letzte bekannte Anschrift: Brennerstraße 2, 44652 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22. Juli 2024, Aktenzeichen 44/2-2-0002/24

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache abgeholt werden (Telefon: 0 23 23 / 16 - 22 58, - 22 60, - 20 32).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 22. Juli 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marius Dumitru

Für Herrn **Marius Dumitru**, zuletzt wohnhaft Scharnhorststraße 2, 44628 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 108 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23. Juli 2024, Aktenzeichen 85147374/A1H/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle, nach telefonischer Vereinbarung, in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 23. Juli 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mamadou Allou Sow

Für **Mamadou Allou Sow**, geboren am 7. August 2005, mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegen bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 2.44, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22. Juli 2024 Kennziffer A, Aktenzeichen 41/3-2015.110632
Bescheid vom 22. Juli 2024 Kennziffer B, Aktenzeichen 41/3-2015.110632

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 34 40 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 23. Juli 2024

Öffentliche Zustellung nach§ 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Dordevic, Fatima

Für **Dordevic, Fatima**, geboren am 22. November 1987, zuletzt wohnhaft und gemeldet: Rathausstraße 131, 44649 Herne, liegen bei der Stadt Herne, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Bescheid vom 8. Mai 2024, Aktenzeichen 41/3-2016.92940

Diese Schriftstücke können von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der

Nummer 0 23 23 / 16 - 31 33 beim Fachbereich Soziales, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach§§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 24. Juli 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Elcioglu, Bünyamin

Für **Elcioglu, Bünyamin**, geboren am 2. März 2006, zuletzt wohnhaft und gemeldet: Ackerstraße 10, 44652 Herne, liegen bei der Stadt Herne, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23. Juli 2024, Aktenzeichen 41/3-2020.125763

Diese Schriftstücke können von der Person nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 03 beim Fachbereich Soziales, Hauptstraße 241, 44649 Herne, in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 ((Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 23. Juli 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Avant UG

Für die **Steuerpflichtige Avant UG**, letzte bekannte Anschrift: Roonstraße 69, 44628 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 620, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 14. Mai 2024
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012065957

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 24. Juli 2024